



Übersicht im Spezialistenschwung?

Seit mit der Lockerung des Berufsrechts die restriktiven Vorgaben hinsichtlich der Werbung (zahn)medizinischer Leistungen aufweichen, werden auch Zahnärzte zunehmend in diesem Bereich aktiv. Neben reißerischen Aktionen wie, Implantationen im Flugzeug, nehmen sich teilweise ebenfalls auffällige Flyer, Annoncen in Zeitschriften und Darstellungen auf Homepages allerdings schon beinahe zahm aus.

Wie aus Funk und Fernsehen bekannt, steht in der Werbung zumeist die Qualität des Produkts im Vordergrund – in diesem Fall die Qualifikation der werbenden Kollegen. Hierbei wird der eine oder andere durch rhetorische Klimmzüge schnell zum Fachzahnarzt befördert (in der Endodontologie also zum „Endodontologen“) oder gar zum „Spezialisten“. Dies treibt bisweilen recht erstaunliche Blüten.

Wie sehen die rechtlichen Grundlagen hierbei aus? Seit 2002 gibt es eine Rechtsprechung zur Bezeichnung als „Spezialist“, zunächst durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts (Az: 1 BvR 1147/01 und 1 BvR 159/04). Dennoch wurden weiterhin Begriffe wie „Spezialist“, „spezialisiert“ oder gar „Endodontologe“ eher nach Gutdünken als nach klarer Definition verwendet. Entsprechend hat am 20. März 2007 das OLG Nürnberg (Az: 3 U 2675/06) in einer Entscheidung zum Gebrauch des Begriffs „Spezialist“ „amtliche Leitsätze“ verabschiedet, die bereits in weiteren höchstinstanzlichen Urteilen, wie zum Beispiel in NRW, bestätigt wurden. Die Bundeszahnärztekammer hat darauf basierend am 16. November 2007 eine Stellungnahme zur Verwendung des Begriffs „Spezialist“ in den Zahnärztlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Dabei werden in den gerichtlich festgelegten Anforderungen an den „Spezialisten“ nicht nur besondere, sondern sogar „herausragende Kenntnisse“ und eine „langjährige, praktische Erfahrung“ bei

„ausschließlicher“ oder zumindest „nahezu ausschließlicher Tätigkeit auf diesem Teilgebiet“ gefordert. Die Rechtsprechung erwartet dabei von einem Spezialisten eine höhere Qualifikation als von einem Fachzahnarzt. Dabei ist ein Zahnarzt, der sich als Spezialist bezeichnet, für die Erfüllung dieser strengen Anforderungen beweispflichtig.

Also muss der Nachweis einer herausragenden Qualifikation vorliegen. Hierzu kann zum Beispiel eine Prüfung bei einer anerkannten Fachgesellschaft dienen, die nachweislich höchste Anforderungen stellt. Leider werben mitunter Fortbildungsveranstalter mit der Vergabe von „Spezialistentiteln“ nach Absolvierung einiger Wochenenden eines Curriculums, zum Teil bekundet durch eine ausländische Universität. Solche Veranstaltungen erfüllen die zuvor erwähnten juristischen Anforderungen in der Regel nicht.

Neben der Qualifikation ist eine (zumindest nahezu) ausschließliche Tätigkeit über mehrere Jahre im Rahmen der beanspruchten Spezialisierung nachzuweisen. Das Gericht fordert, dass ein Spezialist eine Tätigkeit in anderen Teilgebieten der Zahnheilkunde nicht anbietet. Dennoch findet man auf manchen Homepages oder Praxisschildern neben der Angabe eines Spezialistentitels sogar noch mehrere weitere Tätigkeitsschwerpunkte. Dies schließt sich juristisch jedoch eindeutig aus. Sogar eine bestandene Prüfung durch eine anerkannte Fachgesellschaft reicht ohne den Nachweis einer nahezu ausschließlichen Tätigkeit nicht aus, um sich gegenüber Patienten und Kollegen als „Spezialist“ zu bezeichnen. Entsprechendes gilt auch für den „Master of Science“, der mit diesem zwar akademischen Abschluss aber weder „Fachzahnarzt“, noch gar „Spezialist“ ist. Besonders skurril ist es, wenn Kollegen sich gleich für mehrere Gebiete als Spezialist ausweisen, was nicht



Prof. Dr. Edgar Schäfer



Dr. Carsten Appel

nur juristisch ausgeschlossen, sondern auch faktisch unmöglich ist. In solchen Fällen ist das Urteil im Klagefall bereits vorprogrammiert.

Manchmal ist aus größeren Praxiskonstrukten, in denen mitunter Tätigkeitsbereiche schwerpunktmäßig aufgeteilt werden, zu hören, dass der jeweils zuständige Kollege als „unser Spezialist für ...“ bezeichnet wird. Hier müssen jedoch wettbewerbsrechtlich die gleichen Anforderungen wie bereits erwähnt erfüllt werden.

Um Patienten und Kollegen eine Orientierung im Dschungel heutiger Qualifikationsbezeichnungen zu ermöglichen, sollte bei der Außendarstellung ein

wenig Sachlichkeit einkehren! Wer seine Bereitschaft kundzutun möchte, gewisse Leistungen auf Zuweisung auszuführen, muss dazu nicht zwingend „Spezialist“ sein. Letztlich ist weniger ein Titel entscheidend für die Reputation als eine kontinuierlich hochwertige Leistung für die Patienten und damit die Zuweiser.

Wer sich dennoch wettbewerbswidrig als „Spezialist“ oder „Fachzahnarzt“ bezeichnet, muss im Streitfall mit empfindlichen Strafen rechnen.

Prof. Dr. Edgar Schäfer, Münster

Dr. Carsten Appel, Niederkassel

